

# Rechtsprechung

## Arbeitsrecht

§5 AGB; §12 Abs. 2 FörderungsVO; §§45 Abs. 3, 52 ZPO.

**L Aus dem aktiven Wehrdienst entlassene Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere auf Zeit haben bei Anwendung leistungsabhängiger Lohnformen bis zur Dauer von sechs Monaten auch dann einen Anspruch auf Ausgleich bis zur Höhe des Durchschnittslohns des jeweiligen Arbeitskollektivs, wenn d§r Betrieb die in Rechtsvorschriften vorgesehene Vereinbarung einer Einarbeitungszeit unterlassen hat.**

**2. Stellt sich in einem gerichtlichen Verfahren wegen Lohnforderungen heraus, daß die vom Werk tätigen behaupteten Voraussetzungen für die Lohnforderung nicht vorliegen, hat das Gericht auf der Grundlage der im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen ggf. das Bestehen eines Anspruchs aus anderen rechtlichen Gründen zu prüfen (hier: Ausgleichsanspruch nach der FörderungsVO).**

OG, Urteil vom 9. Mai 1980 - OAK 7/80.

Der Kläger hat beim Verklagten eine Berufsausbildung mit Abitur abgeschlossen und anschließend seinen Ehrendienst bei der NVA als Unteroffizier auf Zeit geleistet. Nach seiner Rückkehr in den Betrieb hat er als Funktionsprüfer am Motorenprüfstand gearbeitet. Für diese Tätigkeit galt eine Prämienzeitlohnvereinbarung, nach der für den Anspruch auf volle Lohnprämie insgesamt 33 Kriterien zu erfüllen waren. Der Kläger wurde auf der Grundlage einer Erfüllung von 25 bzw. zuletzt 27 Kriterien entlohnt.

Der Kläger hat Lohnnachzahlung gefordert, nachdem die Konfliktkommission einen entsprechenden Antrag abgewiesen hatte. Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Bezirksgericht der Forderung des Klägers teilweise stattgegeben. Es ging dabei davon aus, daß sich die Erfüllung der Kennziffern durch den Kläger und damit die Höhe seines Anspruchs nicht vollständig feststellen lasse, so daß dieser Anspruch zu schätzen sei. Da sich die vom Verklagten behauptete Nichterfüllung der Kennziffern durch den Kläger auf nur eine Ziffer der Prämienlohnvereinbarung konzentriere, sei eine Erfüllung von 30 Kriterien als gegeben anzusehen. Deshalb stehe dem Kläger eine teilweise Nachzahlung des von ihm geforderten Lohnes zu, während die weitergehende Forderung nicht begründet sei.

Gegen diese Entscheidung richtet sich, soweit der Kläger mit seiner Forderung abgewiesen wurde, der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Der Antrag hatte Erfolg.

*Aus der Begründung :*

Die Gerichte haben die vom Kläger erhobene Forderung ausschließlich daraufhin geprüft, ob sie nach der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskennziffern berechtigt ist. Sie haben aber die Prüfung unterlassen, ob die geltend gemachte Forderung nach anderen hier anzuwendenden Rechtsvorschriften begründet ist. Nachdem auf der Grundlage der erhobenen Beweise das Bezirksgericht zu dem Ergebnis gelangte, daß der Kläger die vorgegebenen Leistungskennziffern nicht vollständig erfüllt hat und folglich sein Anspruch auf Lohn nur zum Teil begründet ist, hätte es prüfen müssen, inwieweit dem Kläger ggf. nach anderen Rechtsvorschriften weitergehende Ansprüche zustehen. Zu dieser weitergehenden Prüfung bestand nach dem vom Kläger vorgetragenen Tatsachen Anlaß.

Aus dem Urteil des Kreisgerichts und vor allem aus der Berufungsschrift des Klägers geht hervor, daß er im Anschluß an seine Berufsausbildung mit Abitur im Betrieb des Verklagten Dienst als Unteroffizier auf Zeit in der Nationalen Volksarmee geleistet hat. Folglich war die

Bestimmung in § 12 Abs. 2 der VO über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — FörderungsVO — vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221) zu beachten.

Danach hat der Betrieb bei Anwendung leistungsabhängiger Lohnformen im Arbeitsvertrag mit aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren auf Zeit eine befristete Einarbeitungszeit bis zu sechs Monaten zu vereinbaren, während der ein Ausgleich bis zur Höhe des Durchschnittslohns des jeweiligen Arbeitskollektivs zu zahlen ist. Mit dieser Bestimmung wird gewährleistet, daß die Werk tätigen, die ihren Beruf über einen längeren Zeitraum hinweg wegen ihres Dienstes im Interesse der Landesverteidigung nicht ausüben konnten, sich entsprechend einarbeiten können und im Prinzip keinen materiellen Nachteil erleiden.

Der Kläger hat nach Abschluß seiner Facharbeiterausbildung mit Abitur seinen Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee geleistet. Deshalb hätte mit ihm eine Einarbeitungszeit vereinbart werden müssen. Auch wenn das vom Betrieb unterlassen wurde, hätte der Kläger nach den Festlegungen in § 12 Abs. 2 FörderungsVO dennoch für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten Anspruch auf den Durchschnittslohn.

Bei richtiger Sachbehandlung hätte das Bezirksgericht deshalb auf die Berufung die Forderung des Klägers auch nicht teilweise abweisen dürfen. Es hätte vielmehr den Streitfall zur weiteren Verhandlung über die Ansprüche des Klägers auf der Grundlage der FörderungsVO an das Kreisgericht zurückverweisen müssen.

Soweit der Kläger mit seiner Forderung abgewiesen wurde, verletzt das Urteil des Bezirksgerichts das Gesetz wegen Nichtanwendung der FörderungsVO und im Zusammenhang damit zugleich wegen unzureichender Sachaufklärung (§§ 52 Abs. 1, 45 Abs. 3 ZPO). Es war deshalb aufzuheben. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, noch weitere Fragen zu klären, war der Streitfall an das Kreisgericht zurückzuverweisen (§ 162 Abs. 1 ZPO).

## Familienrecht \* S.

§§ 2 Abs. 2, 128 Abs. 1, 159 Abs. 2 ZPO.

**Das Recht auf weitere Nutzung der Ehwohnung nach Ehescheidung hat lediglich vorübergehenden Charakter. Grundsätzlich hat der räumungspflichtige geschiedene Ehegatte alle Anstrengungen zu unternehmen, damit er anderen Wohnraum bekommt und die Beziehungen zwischen ihm und seinem früheren Ehegatten hinsichtlich der Ehwohnung endgültig beendet werden. Dem anderen geschiedenen Ehegatten obliegen insoweit nur gewisse unterstützende Aktivitäten. Er hat z. B. die Möglichkeit, sich an die für die Wohnraumlenkung zuständigen Organe zu wenden.**

OG, Urteil vom 18. März 1980 - 3 OFK 2/80.

Nach Scheidung der Ehe wurden die Rechte an der Ehwohnung in B. der Gläubigerin übertragen. Der Schuldner wurde verurteilt, die Wohnung zu räumen. Er lebt mit seinem Kind aus einer Verbindung mit einer anderen Frau, mit dieser und ihrem Sohn in einer Dreizimmerwohnung in S. Die Gläubigerin bewohnt mit ihrem volljährigen Sohn seit drei Jahren zwei der drei Zimmer der Ehwohnung, wovon ein Zimmer ein Durchgangszimmer ist.

Die Gläubigerin hat beantragt, die Entscheidung über die Räumung der Ehwohnung zu vollstrecken. Der Sekretär des Kreisgerichts hat die Vollstreckung der Räumung vorläufig eingestellt. Er hat dem Schuldner aufgegeben,